

Seite vorwiegend das beigebrachte Cyankalium als Todesursache angesprochen wurde, betonte die andere Seite mit gleichwertigen Einwänden die Lückenhaftigkeit der ganzen Beweise und zugleich die Möglichkeit eines Eingreifens von dritter Hand. Auf Grund dieser Erwägungen mußte die Verteidigung sich gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung der höchsten Strafe aussprechen. — Dem Verf. haben diese Überlegungen Anlaß zu einer tiefdurchdachten kriminalpsychologischen Bewertung der ganzen Frage gegeben, aus der hervorgeht, mit welcher schwer überwindlichen Schwierigkeiten die strafrechtliche Beurteilung zu rechnen hatte. In diesem Sinne bietet die Abhandlung jedenfalls einen interessanten Beitrag zu der Frage der Notwendigkeit eingehender psychologischer Ausbildung der Juristen, insbesondere mit Rücksicht auf die hohe Verantwortung im Strafrecht.

Müller-Hefß (Bonn).

**Billich, H. U.:** Die Tischlerhand. (*Anat. Inst., Univ. Rostock.*) Mitt. a. d. Grenzgeb. d. Med. u. Chir. Bd. 40, H. 5, S. 638—647. 1928.

Bei 200 im Tischlereigewerbe beschäftigten Arbeitern, die in keiner Weise Erkrankungen der Gelenke oder deren Folgen aufwiesen, wurden die Hände untersucht und dabei festgestellt, daß nach mehrjähriger Arbeit in 40% eine mäßige, davon in 20% eine hochgradige, über 25° betragende, dauernde Ulnarabweichung der 4 ulnaren Finger besteht, die sich fremdtätig ohne Beschwerden ausgleichen läßt. Die Verschiebung ist nicht durch Krankheitsprozesse, sondern ähnlich wie beim Hallux valgus durch mechanische Beeinflussung, hier speziell durch den seitlichen Druck des Hobels, bedingt, der eine Verstärkung der schon in geringem Grade bei der Normalhand vorhandenen Stellung herbeiführt. Wahrscheinlich wird diese Veränderung als Folge von Nachgiebigkeit gegenüber einer Berufsbeeinflussung auch bei anderen Berufen zu finden sein.

Drügg (Köln).

**Fischer, Eugen:** Ein neues Verfahren der Daktyloskopie. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., menschliche Erblehre und Eugenik, München.*) Anthropol. Anz. Jg. 5, H. 1, S. 49—51. 1928.

Zur Vermeidung der Nachteile, welche die Verwendung der Druckerschwärze oder Stempelfarben bei der Aufnahme von Finger-, Hand- und Fußabdrücken mit sich bringt, beschickt Schött die abzudrückenden Flächen mit Lanolin und drückt sie dann auf Film, Platte oder photographisches Entwicklungspapier ab. Fischer gibt nun eine Vereinfachung dieser nach seinen eigenen Erfahrungen ausgezeichnet arbeitenden Schött'schen Methode an, durch welche die photographische Arbeit und die photographischen Materialien gespart werden. Das Verfahren F.'s besteht darin, daß man den Lanolinabdruck auf nichtsaugendes Papier bringt und dieses dann mit Eosin in 1proz. Lösung färbt. Man nimmt am besten glattes Papier, z. B. in Rollen käufliches weißes Auslegepapier für Schränke. Das mit dem beinahe unsichtbaren Fettabdruck versehene Papier wird mit der Schichtseite einigemal über die Oberfläche der Farblösung geführt, dann auf eine glatte Unterlage, Pappe, mit der gefärbten Seite nach oben gelegt und mit weißem Filtrierpapier mehrfach abgedrückt. Die lanolinbefetteten Fingerlinienmuster kommen auf diese Weise ungefärbt, also weiß, auf dem rot gefärbten Papier zum Vorschein, und man erhält ausgezeichnete scharfe Abdrücke des Hautreliefs. Will man auf einer Urkunde, die man nicht in die Farbe tauchen kann, einen Fingerabdruck anbringen, so macht man dessen Lanolinabdruck auf eine bestimmte Stelle, bringt einen Tropfen Farblösung darauf, saugt den Farbüberschuß mit Fließpapier ab und trocknet wie vorher abgeben. F. hat zur bequemen Herstellung solcher Abdrücke ein „daktyloskopisches Besteck“ zusammengestellt, welches bei der Firma Ärztlich-technische Industrie (Ing. Arthur Urbach), Berlin-Weißensee, Friedrichstr. 31, zum Preise von etwa 18 RM. zu beziehen ist. *Leven* (Elberfeld).

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Schnitzer, Hubert:** Aufgaben und Ziele der sozialen Psychiatrie. (*Küchenmüller Anst., Stettin.*) Fortschr. d. Gesundheitsfürs. Jg. 2, Nr. 3, S. 95—101. 1928.

Der auf die beratenden und fürsorgerischen Maßnahmen der psychischen Hygiene zu beschränkende Aufgabenkreis des Sozialpsychiaters soll sich auf die Beratung der Wohlfahrts-, Versorgungs-, Arbeits- und Wohnungsämter, der Fürsorgebehörden, der Gerichte und des Strafvollzugs, der privaten Wohlfahrtseinrichtungen, der Siechenhäuser usw. und der praktischen Ärzte erstrecken. Der Sozialpsychiater soll in erster Linie in der zu fordernden Arbeitsgemeinschaft aller dieser Stellen einschließlich der

Heil- und Pflgeanstalten vertreten sein. Als Übergangsstation für die aus den Anstalten zu entlassenden Kranken wären Beschäftigungsheime zweckmäßig. Die Bestrebungen auf Entmündigung der Alkoholkranken sollen unterstützt, die Fürsorgestellen für seelisch Abnorme weiter ausgebaut werden. *v. Steinau-Steinrück* (Berlin).

**Bandel, Rudolf: Die Trinksitte als häufigste Todesursache der Männer, bevölkerungsstatistisch nachgewiesen.** (31. Jahresvers. d. Dtsch. Ver. gegen d. Alkoholismus, Sitzg. v. 31. VIII. — 4. IX. 1927.) Alkoholfrage Jg. 24, H. 1/2, S. 15—28. 1928.

Verf. untersucht die Sterblichkeitsbewegung der 50—60jährigen in Bayern in den Jahren 1866—1925, ferner der 40—50- und 30—40jährigen. Es ergibt sich ein Überwiegen der Männer vor der Frauensterblichkeit. Die Schwankungen in der Kurve des Bierverbrauches entsprechen denen der Männersterblichkeit (Kriegsjahre nicht mitgerechnet), woraus der Verf. auf einen ursächlichen Zusammenhang schließt. Andere Momente, wie Berufsschädigungen, seien nicht so erheblich, um diesen Unterschied zwischen Männern und Frauen erklären zu können.

*Pohlisch* (Berlin).

**Klee, K.: Der neue Kuppeleibegriff in der Praxis. (Bordell; Kasernierung; bordellartiger Betrieb; Wohnungskuppelei; Absteigequartiere.)** Kriminalist. Monatsh. Jg. 2, H. 4, S. 76—79. 1928.

Es werden die Abänderungen des Kuppeleiparagraphen (§ 180) des geltenden deutschen StGB. durch das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. II. 1927 besprochen. Der Kasernierungszwang ist untersagt. Nicht aber ohne weiteres die Kasernierung. Unter „bordellartigen Betrieben“ sind auch jene „Salons“ zu verstehen, in welchen die dort wohnenden Personen nur zum Scheine einem anderen Gewerbe, Massage, Maniküren usw. obliegen und in Verbindung damit sich gegebenenfalls in den Räumen unzüchtig betätigen. Dabei ist zu fordern, daß der „Unterhalter“ an den Erträgen der Unzucht unmittelbar beteiligt ist. Das bloße Gewähren von Wohnung an Prostituierte zwecks Ausübung ihres Gewerbes ist straflos. Ebenso die Gewährung eines Absteigequartiers in jeder Form — unter der Voraussetzung, daß sich das Entgelt dafür in angemessenen Grenzen hält. *Haberda* (Wien).

● **Muthesius, Hans: Fürsorgerecht.** (Enzyklopädie d. Rechts- u. Staatswiss. Hrsg. v. E. Kohlrausch, W. Kaskel u. A. Spiethoff. Abt. Rechtswiss. Hrsg. v. Eduard Kohlrausch u. Walter Kaskel Bd. 31 b.) Berlin: Julius Springer 1928. XII, 184 S. RM. 8.60.

Zur Zeit sind 4 Methoden der gesetzlichen Hilfe bekannt: Versicherung, Versorgung, Schutz und Fürsorge. Mit Fürsorgerecht wird eine Gruppe von Rechtsnormen bezeichnet, die bestimmte Fürsorgemaßnahmen für fürsorgebedürftige Einzelpersonen regelt. Nicht entscheidend für die Zugehörigkeit zu dem fürsorgerechtlichen Personenkreis ist Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit des Landes, in dem die Fürsorge innerhalb des Deutschen Reiches geübt wird, ferner, ob der Fürsorgebedürftige in einem Arbeitsverhältnis steht, innerhalb dessen die Bedürftigkeit begründet ist, auch nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schicht oder Klasse oder einem Familienverbande. Das Fürsorgerecht ist sowohl Reichs- als auch Landes- und Verbandsrecht. Das Reichsrecht nennt die Träger der Fürsorgepflicht Fürsorgeverbände. Man unterscheidet die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Die Fürsorgeverbände haben Aufgaben zu erfüllen an fürsorgebedürftigen Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, Sozial- und Kleinrentnern, Schwerbeschädigten und schwer arbeitsbeschränkten, hilfsbedürftigen Minderjährigen und Wöchnerinnen. Eine Reihe von Ländern hat für gewisse Fürsorgeaufgaben die sog. Ortsfürsorgeverbände geschaffen, obwohl ihre Schaffung mit dem Reichsrecht nicht vereinbar sein soll. Im zweiten Teil bespricht Muthesius die Jugendhilfe, ihre Träger, Organe und Organisationen. Preußen und Sachsen haben durch die Bestimmung, daß Fürsorgepflicht und Jugendhilfe als Aufgabe der Selbstverwaltung durchzuführen sind, die Frage der Aufsicht gelöst. Alle anderen Länder haben verschiedenartige Regelungen getroffen. Einen breiten Raum nehmen die fürsorgerechtlichen Aufgaben ein, die M. im folgenden Abschnitt behandelt. Das Ziel der Fürsorge gilt nur gegenüber dem Inländer. Für den Ausländer kommt lediglich Lebensunterhalt und Krankenhilfe in Frage. Die fürsorgerechtliche Rangordnung umschließt die Gruppe von Rechtsnormen, durch die die Reihenfolge der Träger untereinander und die rechtlichen Beziehungen dieser Träger namentlich zur Familie und Sozialversicherung geregelt werden. Eingehend behandelt der Verf. die Bestimmungen, die dem Hilfesuchenden und Bedürftigen sagen wollen, an wen er sich zu wenden hat. Auch die rechtliche Stellung des Fürsorgebedürftigen wird dargelegt, die gegenüber Träger und Organ der Fürsorge durch besondere im Fürsorgerecht geregelte Rechte und Pflichten gekennzeichnet ist. Besondere durch das Fürsorgerecht verliehene

Rechte sind: Beteiligung, Beschwerde und Frage nach Anspruch auf Fürsorge. Der Fürsorgebedürftige kann sich also wie bei der Sozialversicherung an der Durchführung der Hilfe beteiligen. Die Entwicklung der Selbstbeteiligung ist dadurch beeinflußt, daß sich nach dem Kriege große Massen Hilfsbedürftiger zusammenschlossen. Die Pflichten der Hilfsbedürftigen sind: Arbeitspflicht, Gehorsampflicht, Erstattungspflicht und Verwertungspflicht. Das letzte Kapitel handelt von der freien Wohlfahrtspflege und ihrer fürsorgerechtl. Stellung.

*Többen (Münster i. Westf.).*

● **Bericht über die 9. Fürsorgetagung am 26. Juni 1927. Zusammengestellt v. Wilhelm Hecke. (Mitt. d. Österr. Ges. f. Bevölkerungspolitik u. Fürsorgewesen. H. 6.)** Wien: Julius Springer 1928. 45 S. RM. 1.20.

Wilh. Winkler behandelte die Bevölkerungslage Österreichs, die keine allzu günstige Vorhersage für die Zukunft gestattet und die Notwendigkeit einer gesunden Bevölkerungspolitik und einer sorgfältigen Jugendwohlfahrtspflege in das rechte Licht rückte. Alsdann besprach Rudolf Giesinger die Frage: „Welches Kind ist fürsorgebedürftig?“ In Betracht kommen die Unehelichen, die Pflegekinder, die Armen, die Verwahrlosten und die Straffälligen.

Nach einer von Heeger in der Aussprache gegebenen Bemerkung ist jedes Kind fürsorgebedürftig, dessen Erziehung durch Mängel oder Fehler der Anlage oder Umwelt gefährdet ist. Vom pädagogischen Standpunkt weist er ganz besonders auf die Fürsorgebedürftigkeit der Kinder aus zerstörten Familien hin. — Moll (Wien) hält schon das ungeborene Kind für fürsorgebedürftig. Deshalb ist in Österreich ein Ausbau der Schwangersfürsorge notwendig. Auch dem in Not und Sorge der Umgebung aufgewachsenen Kleinkind, dem rachitischen und dem in einem tuberkulösen Milieu lebenden Kinde will er eine Fürsorge zuteil werden lassen. Von einem anderen Diskussionsredner wird ganz besonders auf die Fürsorgebedürftigkeit der schwachsinnigen Kinder hingewiesen. Der letzte Teil der Tagung war der kulturellen Bedeutung der Fürsorge gewidmet.

*Többen (Münster i. Westf.).*

**Hopmann, Emmi: Die Überweisung nicht verwahrloster Kinder in Fürsorgeerziehung.** Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. Jg. 17, Nr. 11, S. 257 bis 260. 1926.

Die Verf. bespricht kritisch einen Artikel vom Landesrat Wingender, „Nicht verwahrloste Kinder in Fürsorgeerziehung“. In dieser Arbeit wurde von Wingender eine Änderung des § 63 Z. 1 des J. W. G. vorgeschlagen, derart, daß die subjektiv nicht Verwahrlosten, die nur wegen der Schuld der Eltern zur Verhütung einer Verwahrlosung aus ihrer bisherigen Umgebung entfernt werden, nicht in Fürsorge gebracht werden sollen und daß ihre Unterbringungspflicht der Bezirksfürsorgeverbände werden müsse. Die Verf. lehnt diesen Antrag ab und begründet ihre Stellungnahme zunächst damit, daß das Odium, welches auf jenen Jugendlichen lastet, genau so sich auf andere erstreckt, welche z. B. auf Grund des § 63 Abs. 2 zur Fürsorgeerziehung bestimmt würden. Ferner verwahrlosten Kinder häufig nicht nur aus ihrer Anlage heraus, sondern auch wegen der schlechten äußeren Verhältnisse (Verführung, schlechtes Beispiel usw.). Ein endgültiges, gerechtes Urteil ist erst dann möglich, wenn der Jugendliche in geordnete Verhältnisse gebracht ist. Dabei zeige sich dann wieder, daß gerade diejenigen Zöglinge, welche durch unglückliche Verhältnisse zu Fehlritten gedrängt werden, das „Unrecht“ der Fürsorgeerziehung am bittersten empfinden. Die Unterbringung durch die Bezirksfürsorgeverbände werde dadurch erschwert, daß diese zum großen Teil finanziell nicht leistungsfähig seien und daher zur Kostenersparnis häufig eine Unterbringung ablehnen würden. Die Fürsorge durch die Provinz mit ihren vielen Spezialanstalten sei großzügiger, als sie von den einzelnen Bezirksfürsorgeverbänden geleistet werden könne. Endlich entstanden auch dadurch Schwierigkeiten, daß die Bezirksfürsorgeverbände ihre Jugendlichen in Anstalten oder in Familien unterbringen müßten, welche in nächster Nähe gelegen wären, so daß die Ruhe und Gleichmäßigkeit des Erziehungswerkes durch die leicht auszuführenden Besuche der durch den Eingriff in ihre Rechte verbitterten Eltern gefährdet würden. Aus diesen Gründen wird der von Wingender vorgeschlagene Weg im Interesse der subjektiv nicht verwahrlosten, aber durch die Eltern gefährdeten Kinder nicht empfohlen.

*Müller-Hess (Bonn).*

**Schröder, P., und H. Heinze: Die Beobachtungsabteilung für jugendliche Psychopathen in Leipzig. (Univ.-Nervenklin., Leipzig.)** Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med. Bd. 88, H. 4/7, S. 189—197. 1928.

Nach einer Kritik der Fürsorgegesetzgebung, namentlich in der Richtung, daß der Arzt nicht genügend zur Geltung komme, und die Milieuschäden zu einseitig berücksichtigt seien, fordern die Verff. die ärztliche Unterstützung einer Pädagogik, welche dem Tatbestand der oft schweren charakterologischen Abartigkeit vieler Schwererziehbarer nicht die Augen verschließe. Zur Förderung der Forschung auf

dem einschlägigen Gebiete sind kleine Beobachtungsabteilungen mit einem ausgesuchten, wissenschaftlich interessierten Stab von Ärzten und sozialpädagogisch vorbereiteten Helferinnen notwendig. Die Beobachtungsabteilung für jugendliche Psychopathen bei der Leipziger Universitätsnervenklinik kann 20 männliche Jugendliche aufnehmen. Eine Abteilung für Mädchen soll auch demnächst eröffnet werden. In der Zeit vom 15. VI. 1926 bis 15. VI. 1927, dem 1. Jahre des Bestehens, wurden mehr als 150 Kinder und Jugendliche untersucht. 30 waren krank und litten an Epilepsie, Hirngrippe, Chorea, Hirntumoren, organischen Nervenleiden, Geburtsverletzungen, jugendlichen Paralysen und akuten geistigen Erkrankungen; 30 gehörten der Gruppe der intellektuell Schwachen an. Die hochgradig Schwachsinnigen wurden den für sie geeigneten Anstalten überwiesen. Groß war die Zahl der Zugänge der Psychopathen, sie war etwa 100. Im Falle des Vorliegens der Verwahrlosung wurde besonders genau die ursächliche Bedeutung von Anlage und Milieu geprüft. Die Entscheidung war deshalb besonders schwierig, weil häufig die ungünstigen häuslichen Umweltverhältnisse die Folge von psychopathischen Wunderlichkeiten und charakterologischen Abartungen der Eltern war. Die Verff. fordern deshalb streng kritische Scheidung von Milieuschäden und Charakterabweichung. *Többen* (Münster i. W.).

**Feld: Fürsorge für Rechtsverbrecher in der Schweiz.** Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspf. Jg. 4, Nr. 1, S. 12—19. 1928.

Versorgungsanstalten für jugendliche Rechtsbrecher wurden in der Schweiz erst relativ spät errichtet. Besonders bemerkbar ist das Fehlen einer eigenen Jugendgerichtbarkeit. Auf dem Gebiete des Strafvollzugs sind in der Schweiz verschiedene Erfolge zu verzeichnen, unter anderen auch durch Schaffung von landschaftlichen Kolonien an den Strafanstalten. Die Reformbestrebungen für den Strafvollzug werden durch private Vereine gefördert durch Übernahme der Schutzaufsicht, Entlassenenfürsorge und Unterstützung der Familienangehörigen der Sträflinge. Die Frage der Versorgung von Gewohnheitsverbrechern, Liederlichen usw. wird in den einzelnen Kantonen verschieden gelöst und weist teilweise Mängel auf, deren Ursache vielfach in der schweizerischen Eigenart zu suchen ist. *Schönberg* (Basel).

**Ferreira da Fonseca, J. A.: La prophylaxie de la criminalité infantile.** Bull. internat. de la protect. de l'enfance Jg. 1927, Nr. 64, S. 1183—1189. 1927.

Von Interesse ist die Tatsache, daß in Portugal am 27. V. 1911 das Gesetz zum Schutz jugendlicher Gefährdeter und die ersten Jugendgerichte zu Lissabon geschaffen wurden, welche den Namen „Tutelles“ erhielten. Die „Tutelles“ betreiben eine sehr maßvolle Rechtspflege, sie beschützen die moralisch gefährdeten Jugendlichen. Die jugendlichen Rechtsbrecher werden nach dem Grundsatz „Erziehung und Arbeit“ behandelt. Bei jedem Jugendgericht ist ein Heim zur Beaufsichtigung dieser Jugendlichen, welches „Refuge“ heißt. Hier wird auf ihre körperlichen Anlagen, die Grundzüge ihres Charakters und ihre Möglichkeiten zur Erziehung und Anpassung an das soziale Milieu eingegangen. Um dieses zu erreichen, besitzt dieses Heim außer dem Verwaltungspersonal noch Lehrer für den Elementarunterricht, Handfertigungs-, Turn- und Gesangunterricht. Die Erzieher leben mit den Jugendlichen wie in einer Familie, um so die Ordnung und Disziplin in den Klassen und Gruppen, in welche sie eingeteilt sind, aufrecht zu erhalten. *Többen* (Münster i. W.).

#### Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

**Antonini, A., e A. Biancalani: Edema polmonare nei traumatizzati del cranio.** (Das Lungenödem bei Schädelverletzungen.) (*3. congr. d. assoc. ital. di med. leg., Firenze, 30. V.—1. VI. 1927.*) Arch. di antropol. crim., psichiatri. e med. leg. Bd. 47, H. 5, S. 747—754. 1927.

Nach einer kurzen Übersicht über die hauptsächlichsten Theorien über die Entstehungsursachen des Lungenödems schließen sich Verff. der Ansicht Teissiers an. Teissier war auf Grund von Versuchen zu dem Schlusse gekommen, daß weder mecha-